

Wirtschaftsverband Kernbrennstoff-
Kreislauf und Kerntechnik e.V.

Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin
fon 030-28 44 52 0
fax 030-28 44 52 20
e-mail kontakt@wkk-ev.de
internet www.wkk-ev.de

ENTWURF!

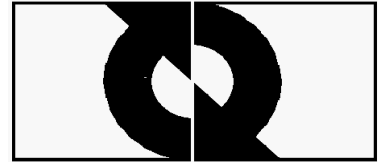
**Stellungnahme
des
Wirtschaftsverbandes Kernbrennstoff-Kreislauf und Kerntechnik e.V.
zum
Entwurf der EU-Kommission für eine Verordnung des Parlaments und
des Rates zur Änderung der Exportkontrolle von Dual-Use Gütern vom
28.09.2016 ((COM(2016) 616 final)**

I. Einleitung:

Vor dem Inkrafttreten der Dual-Use-Verordnung 1334/2000 war im Intra-EU-Handel nur die Verbringung von sensitivem Material, d.h. von Plutonium und hochangereichertem Uran, einer Genehmigungspflicht unterworfen. Mit der Dual-Use-Verordnung 1334/2000 wurde dann jedoch die gesamte Kategorie 0 (Nuklearmaterial, Anlagen, Ausrüstung) in den Annex IV der Dual-Use-Verordnung 1334/2000 übernommen und damit der innergemeinschaftlichen Verbringungsgenehmigungspflicht unterstellt. Außerdem bestimmte Art. 21 Abs. 1, dass diese Güter nicht Gegenstand einer Allgenehmigung sein können.

Nachdem die Verordnung 1334/2000 in Kraft getreten war, zeigte sich, dass der innergemeinschaftliche Verkehr mit Nukleargütern unnötig behindert wird, ohne dass dadurch das im Euratomvertrag vorgesehene Schutzniveau verbessert wird. Dies führte wenig später bereits zu der Änderungsverordnung 2889/2000, mit der ein kleiner Teil von Gütern aus der innergemeinschaftlichen Verbringungsgenehmigungspflicht wieder herausgenommen wurde.

Seither ist der Wirtschaftsverbandes Kernbrennstoff-Kreislauf und Kerntechnik e.V. (WKK) insbesondere immer wieder dafür eingetreten, bei der Kontrolle von Exporten und innergemeinschaftlichen Verbringungen von Dual-Use Nukleargütern zu einem risikobasierten Ansatz zurückzukehren, hat stets daran erinnert, dass im Rahmen des innergemeinschaftlichen Handels der Grundsatz des freien Warenverkehrs auch für Nukleargüter gilt und hat wiederholt bemängelt, dass weder die nationale Allgemeine-



Wirtschaftsverband Kernbrennstoff-
Kreislauf und Kerntechnik e.V.

genehmigung noch EU-Allgemeingenehmigungen für Nukleargüter gelten, ohne dass es bisher zu einer entsprechenden Revision der EU-Dual-Use Verordnung gekommen wäre.

II. Im Einzelnen:

A. Erzielte Fortschritte

Daher begrüßt der WKK ausdrücklich das Bemühen der Kommission, mit dem vorgelegten Entwurf den o.g. Gesichtspunkten wie auch dem Erfordernis Rechnung zu tragen, in der Dual-Use Verordnung Wettbewerbsfähigkeit und Sicherheitsaspekte zu einem besseren Ausgleich zu bringen.

Im Einzelnen befürwortet der WKK im Grundsatz vor allem folgende Vorschläge der Kommission:

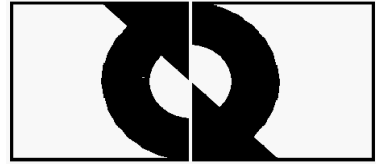
- Die Einführung neuer EU-Allgemeingenehmigungen im neuen Annex II des Kommissionsentwurfs mit Geltung auch für Nukleargüter (insbesondere für die spezielle Fallgruppen in EU003, EU004, EU007 sowie EU008 aber auch für die länderbasierten EU-Allgemeingenehmigungen wie EU001 und EU002),
- die Einführung einer Allgemeingenehmigung für Großprojekte (wobei Einzelheiten noch klärungsbedürftig erscheinen),
- die Verbesserungen und Vereinfachungen für Verbringungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr durch Einführung einer EU-Allgemeingenehmigung (Artt. 9 und 12 in Verbindung mit einem neuen Teil B in Annex IV) zusammen mit der Überarbeitung der Güterliste, die einem risikobasierten Ansatz folgen, dem durch unterschiedliche Stufen der Kontrolle einschließlich der Ausnahmen vom Kontrollerfordernis Rechnung getragen wird.

B. Problematische Neuregelungen

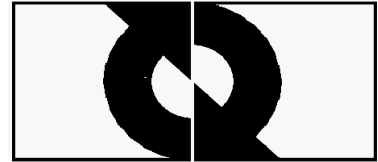
Demgegenüber geben allerdings verschiedene Regelungsvorschläge auch deutlichen Anlass zu Besorgnis, da diese Vorschläge entweder über das Ziel einer Exportkontrollregelung hinausschießen oder in der Praxis gar nicht oder jedenfalls nicht in der vorgeschlagenen Form realisierbar sind. Diese Besorgnis gilt insbesondere für die nachfolgend genannten Aspekte:

1. Schutz der Menschenrechte

Der Regelungsvorschlag der Kommission greift an mehreren Stellen den Schutz der Menschenrechte auf. Es stellt sich daher die Frage, ob und wenn ja wie der Aspekt der Menschenrechte in die Dual-Use-Verordnung einbezogen werden sollen. Fraglos hat der



Wirtschaftsverband Kernbrennstoff-
Kreislauf und Kerntechnik e.V.



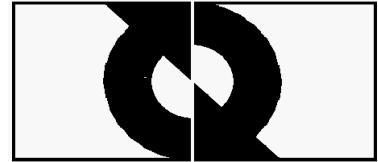
Wirtschaftsverband Kernbrennstoff-
Kreislauf und Kerntechnik e.V.

Einsatz von Kernmaterial, insbesondere Kernwaffen sowie von Überwachungssystemen (z.B. zur Verfolgung von Kernbrennstoff-Transporten) Auswirkung auf Menschenrechte, allem voran auf das Recht auf Leben und Schutz der Privatsphäre (Artt. 3 und 12 UN-Menschenrechtscharta). Selbst wenn die EU ein Mandat der Mitgliedstaaten besitzen sollte, den Schutz der Menschenrechte zu regeln, ist jedoch die Dual-Use-Verordnung nach Auffassung des WKK nicht das geeignete Instrument, um diese Frage zu lösen. Schon der Begriff der Menschenrechte ist nicht klar im Regelungsentwurf definiert. Auch divergieren Katalog und Definitionen der einzelnen Menschenrechte zwischen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der UN-Menschenrechtscharta.

Zudem verlangen sowohl Art. 4 (2), Art. 5 (2), Art. 7 (2) bzw. – in Bezug auf den Exporteur – nicht zuletzt Art. 10 (4) des KommissionSENTWURFS dem Exporteur, der neuerdings auch eine Person umfasst, die selber das zu exportierende Gut bei sich trägt, bzw. dem Broker oder demjenigen, der technische Unterstützung zur Verfügung stellt (als Begriff ebenfalls neu eingefügt), eine Prüfungs- und Informationspflicht ab, die jedenfalls ohne nähere Erläuterungen oder einen entsprechenden Leitfaden prinzipiell nicht leistbar ist. Im Regelfall sind Unternehmen fachlich, zeitlich und personell überfordert zu beurteilen, ob das zu exportierende Gut in dem Empfängerland z.B. zur Herstellung einer Nuklearwaffe oder im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt, oder einem terroristischen Akt oder von einem Dritten dazu benutzt wird oder benutzt werden soll, schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen zu begehen. Erfahrungswerte, auf die sich zugreifen ließe, fehlen bislang auf diesem Sektor. Dies gilt um so mehr für mittlere und kleinere Unternehmen. Hinzu kommt, dass allein schon die Beschreibung eines Produktes und seiner Einsatzmöglichkeiten oftmals zeitintensiv ist. Die Frage nach den o.g. Risiken ist mit guten „internal compliance programmes“ nur unzureichend zu lösen. „Catch-all“-Regelungen erscheinen also in diesen Fällen reichlich fragwürdig.

Der Schutz von Menschenrechten im Ausland ist außerdem zuvörderst eine Staatsaufgabe und nicht die Aufgabe der Industrie. Wenn, dann ist am ehesten auch die nationale Genehmigungsbehörde in der Lage, die erforderliche Prüfung und ggf. Information vorzunehmen. Sie muss dies auch tun, wie Artt. 4 (1), 5 (1), 6 (1), 7 (1) und 8 (1) des Entwurfs zeigen. Die nationale Genehmigungsbehörde hat am ehesten Zugang zu der geheimdienstlichen Expertise ihrer Regierung, tun und muss dies auch (s. Art 8 des Entwurfs). Die Rechtsunsicherheit auf Seiten der Unternehmen dürfte lediglich dazu führen, dass diese sich vermehrt ratsuchend an die zuständige Genehmigungsbehörde wenden werden, so dass auf Seiten der Behörde die Fallzahlen deutlich steigen werden, was in Zeiten knapper Personaldecken zu Verzögerungen der Auskunfts- bzw. Genehmigungsverfahren führen dürfte.

Diese grundsätzlichen Bedenken werden allerdings für den Nuklearbereich durch die Aussage von Stéphane Chardon in der Diskussion anlässlich des „Export Control Forum 2016“ am 12.12.2016 in Brüssel insoweit abgemildert, als er ausführte, dass „nuclear products do not touch human rights“ und dass sie „not relevant towards human rights“ sind. Die Bedenken des WKK sind dadurch jedoch nicht obsolet, wie sich auch aus den



Wirtschaftsverband Kernbrennstoff-
Kreislauf und Kerntechnik e.V.

nachstehenden Ausführungen ergibt.

2. Internet-Überwachungstechnologien

Die Bedenken, die wie oben ausgeführt gegen den Regelungsvorschlag der EU-Kommission im Hinblick auf den Schutz der Menschenrechte sprechen, gelten ebenso für die Internet-Überwachungstechnologien, die als ein neuer Typus eines Dual-Use Gutes eingeführt werden (s. Art. 2 (1) (b) sowie Art. 2 (21)). Es ist nicht zu leugnen, dass

die Gefahren, die heutzutage von modernen Überwachungstechnologien ausgehen, in den letzten Jahren massiv zugenommen haben und inzwischen sogar vor Privathaushalten nicht mehr Halt machen¹. Der WKK sieht daher die grundsätzliche Notwendigkeit für eine stärkere Kontrolle auf dem Gebiet der Internet-Überwachungstechnologien, sieht aber gleichwohl ähnliche Umsetzungsprobleme wie oben unter B.1. ausgeführt. Zu bedenken ist, dass Überwachungstechnologie heutzutage in vielen Produkten enthalten ist und eine Reihe von Unternehmen des Wirtschaftsverbandes Kernbrennstoff-Kreislauf e.V. ihre Güter weltweit vermarkten. Um nicht die Wettbewerbsbedingungen auf dem Weltmarkt zulasten europäischer Exporteure ungebührlich zu verzerren, müssen den Exporteuren, wenn sie außerhalb von Güterlisten zu Überprüfungen verpflichtet werden sollen, klarere Regeln an die Hand gegeben werden, die eine Entscheidung über die Exportkontrollpflichtigkeit ermöglichen.

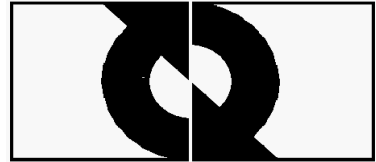
3. Geltungsdauer der Genehmigungen

Nach Art. 4 (3) betreffend EU-Genehmigung für nicht gelistete Güter sowie Art. 10 (3) des Entwurfs betreffend individuelle wie auch allgemeine Genehmigungen – mit Ausnahme der Globalgenehmigung für den Export von Großprojekten soll die Laufzeit auf jeweils ein Jahr begrenzt werden.

Diese Frist ist nach Auffassung des WKK deutlich zu kurz. Dem WKK ist kein Erfahrungswert bekannt, der es aus Gründen insbesondere der Sicherheit oder des Schutzes der Menschenrechte oder des humanitären Völkerrechts es als geboten erscheinen lässt, die Genehmigung (bis auf die einzige o.g. Ausnahme) auf ein Jahr zu begrenzen. Eine solche kurze Frist führt lediglich dazu, dass die Genehmigungsinhaber jedes Jahr neue Fortsetzungsanträge stellen und die Genehmigungsbehörden ständig diese Anträge bescheiden müssen, führt also zu einer unnötigen Bindung menschlicher Ressourcen auf beiden Seiten. Die Frist von einem Jahr ist im Übrigen auch nicht wettbewerbsfreundlich. Manche Staaten kennen eine Frist von drei bis zu fünf Jahren.

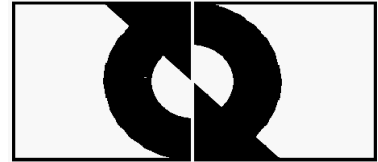
¹ Siehe Pressemitteilung der Bundesnetzagentur vom 17.02.2017 über das Außerverkehrnehmen einer unerlaubten funkfähigen Sendeanlage in Kinderspielzeug:

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/14012017_cayla.html?nn=265778 .



Wirtschaftsverband Kernbrennstoff-
Kreislauf und Kerntechnik e.V.

Statt einer Frist von einem Jahr sollten nach WKK-Ansicht drei Jahre vorgesehen werden oder es sollten zumindest lediglich beim ersten Antrag zwei Jahre und bei jedem weiteren Verlängerungsantrag drei Jahre als Frist vorgesehen werden.



Wirtschaftsverband Kernbrennstoff-
Kreislauf und Kerntechnik e.V.

C. Weitere Regelungen

1. Digitale Übertragung

Angesichts der Sensitivität mancher Dual-Use-Güter erscheint etwas zweifelhaft, ob in Art. 10 (2) Satz 3 des Entwurfs die von der EU-Kommission angestrebte digitale Übertragung der Genehmigung in der Praxis zum Regelfall werden kann. Diese Vorschrift sollte noch einmal auf ihre Praxistauglichkeit überprüft werden.

2. Einführung des Anbieters technischer Unterstützung

Inwieweit die Regelungen über den in Art. 2 (9) des Entwurfs eingeführten „Anbieter technischer Unterstützung“ Auswirkungen auf die bisherige Praxis haben werden, lässt sich derzeit noch nicht sagen.

III. Fazit:

Der Regelungsvorschlag der EU-Kommission COM(2016) 616 final zur Überarbeitung der Dual-Use-Verordnung enthält eine Reihe positiver Vorschläge, die dem Ziel dienen, für die europäische Industrie eine Wettbewerbssituation „auf Augenhöhe“ mit Nicht-EU-Staaten zu schaffen, ohne dabei den Sicherheitsaspekt aus den Augen zu verlieren.

Daneben enthält der Kommissionsvorschlag aber auch einige gewichtige Regelungen, die unbedingt der Überarbeitung bedürfen, um praxistauglich zu sein.

Berlin, den 17. Februar 2017/Fe